

[12. JULI 2021]

SATZUNG

des
Business Angels Mittelhessen e.V.

Satzung
des Vereins
Business Angels Mittelhessen e.V.
("Verein")

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
- " Business Angels Mittelhessen e.V."**
- (2) Der Sitz des im Vereinsregister eingetragenen Vereins ist Gießen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck, Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt die Förderung der Startup-Kultur in Mittelhessen und anderen Regionen. Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller, beruflicher und sozialer Kompetenzen sowie der Persönlichkeitsbildung, insbesondere junger Erwachsener, Studierender und von Hochschulabsolventen. Der Verein will einen Beitrag zur Gründung von Geschäftsexistenzen, zum Arbeiten in Selbständigkeit, zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Sicherung von tragfähigen Unternehmen leisten. Er fördert und begleitet kreative und junge Unternehmen, die für die wirtschaftliche und geistige Zukunft in Mittelhessen und anderen Regionen besonders bedeutend sind.
- (2) Zweck des Vereins ist die
- a) Förderung des aktiven Austauschs zwischen Unternehmern, Gründern und Investoren,
 - b) Förderung der Startup-Kultur in Mittelhessen und anderen Regionen im Ganzen,
 - c) Förderung der Ansiedlung von Startups und Investoren aus In- und Ausland in Mittelhessen und anderen Regionen.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Herstellung von Kontakten und die Entwicklung von Kooperationen zwischen jungen Unternehmen und erfahrenen Unternehmern und Managern, die bereit sind, junge Unternehmer mit Kapital, Know-how und Kontakten zu unterstützen („Business Angels“), verwirklicht. Der Verein wird hierzu insbesondere

- a) Ausrichtung regelmäßiger Plattformen/Veranstaltungen, die Mehrwert für regionale Startups, Investoren und Unternehmen/-er schaffen;
- b) Zurverfügungstellung von Informationen zur Schaffung von Transparenz und Ermöglichen des Netzwerkers;
- c) Realisierung einer Plattform, die den persönlichen Austausch von regionalen und internationalen Startups mit regionalen Unternehmen und Investoren ermöglicht;
- d) Kooperation zwischen Unternehmern, Gründern und Investoren durch Netzwerken zu ermöglichen.

§ 3

Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist unabhängig und überparteilich.
- (2) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Entstandene Aufwendungen können Mitgliedern bzw. den Organen des Vereins im angemessenen Rahmen erstattet werden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke oder einzelwirtschaftlichen Geschäftsinteressen seiner Mitglieder.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied, Fördermitglied oder Ehrenmitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person und Personengesellschaft werden, die sich zu Zweck und Aufgaben des Vereins bekennt.
- (2) Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftliches Beitrittsesuch gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über das Beitrittsesuch nach seinem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Gegen die Ablehnung kann die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet endgültig über das Gesuch.
- (3) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über die Aufnahme von Fördermitgliedern nach seinem Ermessen.
- (4) Ehrenmitgliedschaften sind möglich. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Mitgliedschaft, Fördermitgliedschaft oder Ehrenmitgliedschaften enden bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen sowie Vereinigungen durch deren Auflösung sowie bei natürlichen und juristischen Personen durch Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von mindestens vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied, Fördermitglied oder Ehrenmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat. Dem Mitglied, Fördermitglied oder Ehrenmitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied oder ein Fördermitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge für mehr als zwei Jahre im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat. Es genügt, wenn die Mahnung an die zuletzt vom Mitglied dem Vorstand benannte E-Mailadresse gerichtet wird.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder und Fördermitglieder haben das Recht, bei der Unterstützung des Vereins aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Fördermitglieder und Ehrenmitglied haben kein Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Mitglieder und Fördermitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere – soweit es in ihren Kräften steht – den Vereinszweck durch ihre Mitarbeit zu unterstützen.
- (3) Mitglieder und Fördermitglieder haben die Pflicht, regelmäßig ihre Mitgliedsbeiträge zu leisten – soweit solche gemäß § 7(1) vorgesehen sind.

§ 7

Mitgliedsbeitrag und Vereinsvermögen

- (1) Mitglieder können verpflichtet werden einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten und Fördermitglieder können verpflichtet werden einen jährlichen Förderbeitrag zu leisten. Der

Vorstand kann dessen Höhe und Zahlungsweise in einer Beitragsordnung festlegen. Soweit in dieser Satzung bereits Bestimmungen enthalten sind, kann dies durch eine Beitragsordnung nicht geregelt werden.

- (2) Der Vorstand kann – in Ausnahmefällen – Mitglieder von der Mitgliedsbeitragspflicht ganz oder teilweise befreien; Ehrenmitglieder sind von der Mitgliedsbeitragspflicht befreit.
- (3) Außer Mitgliedsbeiträgen können Spenden an den Verein geleistet werden, über deren Verwendung der Spender nähere Bestimmungen im Rahmen des Vereinszwecks treffen kann.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Beirat.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a) Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - b) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 4(2) Satz 2 und Ehrenmitgliedern gemäß § 4(4) sowie den Ausschluss von Mitgliedern, Fördermitgliedern oder Ehrenmitgliedern gemäß § 5(3),
 - c) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes,
 - d) Genehmigung des Haushaltsplans,
 - e) Festlegung einer Vergütungs- und Aufwendungsordnung für den Vorstand.
 - f) Änderung der Satzung,
 - g) Auflösung des Vereins,
 - h) Entscheidung aller Fragen, die der Vorstand oder der Beirat an sie herantragen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird vom Vorstand per E-Mail an die vom Mitglied benannte E-Mailadresse unter Angabe der Tagesordnung bei Beachtung einer Ladungsfrist von vier Wochen einberufen; es genügt, wenn die Einladung an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mailadresse gerichtet wird. Ist eine Satzungsänderung Gegenstand der Tagesordnung, so muss der Text der Änderung mit der Einladung bekannt gegeben werden.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn zwei Mitglieder des Vorstands oder der zehnte Teil der Mitglieder des Vereins dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Begründung beantragen. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten.
- (4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn Mitglieder des Vereins dies schriftlich beantragen; der Antrag muss dem Vorstand drei Tage vor der Mitgliederversammlung zugehen. Dies gilt nicht für satzungsändernde Anträge.
- (5) Über Anträge zur Tagesordnung, die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
- (6) Der Vorsitzende des Vorstands leitet die Versammlung, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter, sofern die Mitgliederversammlung nicht abweichend beschließt.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist bei Einhaltung der Ladungsfrist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (9) Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.
- (10) Schriftliche Stimmrechtsübertragungen sind zulässig. Ein Mitglied kann bis zu zwei weitere Stimmen halten.
- (11) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Monaten zu erstellen sowie vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Es soll folgende Angaben enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung,
 - b) Name des Versammlungsleiters und des Schriftführers,
 - c) Zahl der erschienen Mitglieder,
 - d) Tagesordnung,
 - e) Abstimmungsergebnisse,
 - f) bei Satzungsänderungen deren genauen Wortlaut.

Jedes Mitglied kann die Übersendung des Protokolls der Mitgliederversammlung verlangen.

§ 10 Vorstand

- (1) Dem Gesamtvorstand des Vereins obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen ferner alle Aufgaben, die nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Tagesordnung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts (Rechnungslegungs- und Tätigkeitsbericht),
 - d) Festlegung der Beitragsgrundsätze in einer Beitragsordnung und/oder der jährlichen Mitgliedsbeiträge,
 - e) Festlegung einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - f) Festlegung einer Geschäftsordnung für den Beirat,
 - g) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 4(2) Satz 1 und Fördermitgliedern gemäß § 4(3),
 - h) Vorschlag zur Aufnahme von Ehrenmitgliedern gemäß Ehrenmitgliedern gemäß § 4(4),
 - i) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern oder Fördermitgliedern gemäß § 5(4).

Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht bei Gründung aus sieben Mitgliedern, dem Vorstandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und weiteren Bereichsvorständen.

- (2) Vorstandsvorsitzender, stellvertretender Vorstandsvorsitzender, Schriftführer, Schatzmeister und weitere Bereichsvorstände werden für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Gewählte Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein gewähltes Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds in den Vorstand zu wählen.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied allein vertreten (Vorstand i.S.d. § 26 BGB).
- (4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorstand einberufen. Eine Einberufungsfrist von einem Monat soll eingehalten werden. Der Vorstand ist

beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

- (5) In unaufschiebbaren Angelegenheiten ist der Vorsitzende berechtigt, allein zu entscheiden. Er ist jedoch verpflichtet, die Angelegenheit unverzüglich zum Gegenstand einer Vorstandssitzung zu machen und dort zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (6) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter zu unterschreiben.
- (7) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (8) Die Haftung der Vorstandsmitglieder wird auf vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen und der Höhe nach für Handlungen des Vorstands in Bezug auf das Vereinsvermögen auf die Höhe des Vereinsvermögens beschränkt. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit ausdrücklich begrenzt.
- (9) Der Verein kann dem Vorstand eine Tätigkeitsvergütung für Zeit- und Arbeitsaufwand sowie den Ersatz von Aufwendungen (insbesondere Spesen und Reisekosten) gewähren. Die Mitgliederversammlung kann Einzelheiten in einer Vergütungs- und Aufwendungsordnung festlegen.
- (10) Der Vorstand kann zur Durchführung der Vereinsgeschäfte eine Geschäftsstelle einrichten und nach pflichtgemäßem Ermessen, Personen als Geschäftsführer, die nicht Mitglied des Vorstands sind, bestellen und entgeltlich anstellen; diese haben die Stellung eines besonderen Vertreters des Vereins nach §30 BGB. Der Vorstand kann einzelnen Vorstandsmitgliedern oder Mitgliedern des Vereins Aufgaben übertragen. Der Vorstand ist insbesondere berechtigt, einen Anstellungsvertrag gegen Entgelt mit einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied zu schließen; das geschäftsführende Vorstandsmitglied hat sich bei der Beschlussfassung der Stimme zu enthalten. Der Vorstand ist zum Zwecke der Beschlussfassung über den Abschluss des Anstellungsvertrages von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.
- (11) Der Vorstand kann dem Vorstand eine Geschäftsordnung geben. Soweit in dieser Satzung bereits Bestimmungen enthalten sind, kann dies durch eine Geschäftsordnung nicht geregelt werden.

§ 11

Beirat

- (1) Der Verein kann einen Beirat haben; er besteht aus Personen des öffentlichen Lebens und steht dem Vorstand beratend zur Verfügung. Der Vorstand leistet dem Beirat jährlich Rechenschaft über die Aktivitäten des Vereins auf Grundlage der Beschlüsse der

Mitgliederversammlung. Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, um die Gesamtentwicklung des Vereins zu beurteilen. Er soll den Verein auch bei der Werbung von Spenden und sonstigen Finanzmitteln ("fundraising") beraten.

- (2) Ein Kandidat für den Beirat kann von jedem ordentlichen Mitglied des Vereins vorgeschlagen werden. Durch einstimmigen Beschluss des Vorstands wird ein Kandidat für zwei Jahre zum Mitglied des Beirats ernannt. Eine Wiederwahl durch den Vorstand ist möglich.
- (3) Der Vorstand kann dem Beirat eine Geschäftsordnung geben. Soweit in dieser Satzung bereits Bestimmungen enthalten sind, kann dies durch eine Geschäftsordnung nicht geregelt werden.

§ 12

Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.
- (2) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (3) In Abweichung von (1) und (2) kann eine Satzungsänderung aufgrund behördlicher (z.B. Finanzamt) oder gerichtlicher Maßgaben (z. B. Auflagen, Bedingungen des Gerichts) vom Vorstand beschlossen werden.

§ 13

Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Versammlung. Diese Versammlung wird nur mit dem Tagesordnungspunkt "Auflösung des Vereins" einberufen und ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, wird zu einem neuen Termin vier Wochen nach der ersten Sitzung erneut geladen. Diese Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Vorstandsmitglieder gemeinsame vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Vereinigung "xy" zu, die es ausschließlich und unmittelbar für die in der Satzung festgelegten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat. § 3(2) der Satzung bleibt unberührt.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

